



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. August 2020
(OR. en)

10230/20

PECHE 202
DELACT 102

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der
Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 5641 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
21.8.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer
Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und
pelagische Arten in der Nordsee und in den südwestlichen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 5641 final.

Anl.: C(2020) 5641 final



Brüssel, den 21.8.2020
C(2020) 5641 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.8.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Nordsee und in den südwestlichen Gewässern

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹ ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Die Anlandeverpflichtung gilt in der Nordsee seit dem 1. Januar 2016 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten und seit dem 1. Januar 2019 für alle Fänge, die Fangbeschränkungen unterliegen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die Verordnung (EU) 2019/1241² trat am 14. August 2019 in Kraft. Sie schafft den Rahmen für technische Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP beitragen sollten, die Bestände auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu befischen, unerwünschte Fänge zu reduzieren, Rückwürfe abzuschaffen und einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ herbeizuführen. Derartige technische Maßnahmen sollten durch den Einsatz selektiver Fanggeräte zum Schutz von Jungtieren und Ansammlungen von Laichtieren beitragen. In Anhang V der genannten Verordnung sind die technischen Maßnahmen auf regionaler Ebene für die Nordsee und in Anhang VII für die südwestlichen Gewässer festgelegt.

Wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen in Form von delegierten Rechtsakten übertragen, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorlegen. Nach der Einigung auf eine gemeinsame Empfehlung können die Mitgliedstaaten der Kommission vorschlagen, diese in einen delegierten Rechtsakt zu überführen.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erlassen, um die in den Anhängen aufgeführten technischen Maßnahmen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen. Mit Artikel 10 Absatz 4 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Änderung der Liste in Anhang I (verbotene Arten) zu erlassen. Mit Artikel 2 Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, indem sie vorsieht, dass die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 13 oder der Teile A oder C der Anhänge V bis X auch für die Freizeitfischerei gelten.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf gemeinsame Empfehlungen, die die betreffenden Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in diesen Regionen (d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden für die Nordsee sowie Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal für die südwestlichen Gewässer) erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Für die Zwecke der Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben sich die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten und die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern auf gemeinsame Empfehlungen für technische Maßnahmen in der Nordsee bzw. den südwestlichen Gewässern geeinigt. Das den Vorsitz führende Land der Regionalgruppe der an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten („Scheveningen-Gruppe“), Belgien, hat der Kommission am 4. Mai 2020 die gemeinsame Empfehlung zu technischen Maßnahmen vorgelegt. Ebenso übermittelte das den Vorsitz führende Land der Regionalgruppe der südwestlichen Gewässer, Frankreich, der Kommission am 4. Mai 2020 die gemeinsame Empfehlung zu technischen Maßnahmen. Diese gemeinsamen Empfehlungen enthielten u. a. folgende Elemente:

- spezifische technische Maßnahmen für bestimmte Fischereien in der Nordsee;
- Schutz bestimmter Arten;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für bestimmte Arten.

Entsprechend der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 beschriebenen Verfahren sind diese gemeinsamen Empfehlungen das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten bzw. zwischen den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Die gemeinsamen Empfehlungen berücksichtigen auch die Standpunkte des Beirats für die Nordsee (NSAC), des Beirats für die südwestlichen Gewässer (SWWAC) sowie des Beirats für pelagische Bestände (PELAC). Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurden mit den gemeinsamen Empfehlungen entsprechende Belege vorgelegt, die die darin empfohlenen Ausnahmeregelungen und sonstigen Bestimmungen untermauern.

Während der Arbeit an den gemeinsamen Empfehlungen gab es einen regelmäßigen und ausführlichen Austausch zwischen der Scheveningen-Gruppe, dem NSAC und dem PELAC, sowie zwischen den Mitgliedstaaten mit einem Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern, dem SWWAC und dem PELAC. Um während des Prozesses eine fortlaufende Konsultation durchführen zu können, wurden der SWWAC und der NSAC eingeladen, teilweise an den Sitzungen der entsprechenden Regionalgruppe und – gemeinsam mit dem PELAC – der jeweiligen technischen Gruppe teilzunehmen. Zudem wurde dem NSAC und dem PELAC am 20. April 2020 und dem SWWAC und dem PELAC am 24. April 2020 die Entwürfe der gemeinsamen Empfehlungen zu Konsultationszwecken übermittelt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, technische Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlandeverpflichtung leichter umgesetzt, zur Abschaffung von Rückwürfen beigetragen und die Menge unerwünschter Fänge verringert werden kann, wobei diese Maßnahmen auch zusätzliche Bestandserhaltungsmaßnahmen umfassen und Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für bestimmte Arten in der Freizeitfischerei enthalten.

In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die besondere Maßnahmen gelten sollen, nämlich technische Maßnahmen.

Rechtsgrundlage

Artikel 2 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241. Die Vorschläge für neue technische Maßnahmen in den gemeinsamen Empfehlungen zielen darauf ab, die Anhänge I, V und VII der Verordnung (EU) 2019/1241 zu ändern, und ihre Annahme erfordert gesonderte Ermächtigungen. Es besteht jedoch ein inhaltlicher Zusammenhang gemäß Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei all diesen Maßnahmen um technische Maßnahmen handelt, die zur Erhaltung der Fischereiressourcen in einer bestimmten Region beitragen sollen, werden sie in einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in derselben Region vorgeschlagen und zielen auf die Änderung der Anhänge desselben Rechtsakts ab.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1241 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten entsprechende Maßnahmen zu erlassen. Die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung übermittelt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.8.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Nordsee und in den südwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. August 2019 ist eine neue Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen in Kraft getreten. Anhang I enthält eine Liste mit verbotenen Arten, Anhang V besondere Bestimmungen zu den auf regionaler Ebene für die Nordsee ergriffenen technischen Maßnahmen und Anhang VII besondere Bestimmungen zu den auf regionaler Ebene für die südwestlichen Gewässer ergriffenen technischen Maßnahmen.
- (2) Mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 und Artikel 29 zu erlassen, um diese Verordnung zu ändern, indem sie vorsieht, dass die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 13 oder der Teile A oder C der Anhänge V bis X auch für die Freizeitfischerei gelten.
- (3) Mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Änderung der Liste verbotener Arten in Anhang I zu erlassen.
- (4) Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erlassen, um die in den Anhängen der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgeführten technischen Maßnahmen, einschließlich bei der Umsetzung der Anlandeverpflichtung, zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen.

¹ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

- (5) Anhang I enthält die Liste der verbotenen Arten. Anhang V und Anhang VII der Verordnung (EU) 2019/1241 enthalten die technischen Maßnahmen für die Nordsee bzw. für die südwestlichen Gewässer.
- (6) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in der Nordsee. Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee und des Beirats für pelagische Arten haben diese Mitgliedstaaten der Kommission am 4. Mai 2020 eine gemeinsame Empfehlung für einen delegierten Rechtsakt vorgelegt.
- (7) Belgien, Frankreich, die Niederlande, Portugal und Spanien haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Nach Konsultation des Beirats für die südwestlichen Gewässer und des Beirats für pelagische Arten haben diese Mitgliedstaaten der Kommission am 4. Mai 2020 eine gemeinsame Empfehlung für einen delegierten Rechtsakt vorgelegt.
- (8) Mit der vorliegenden Verordnung sollen bestehende Bestimmungen über technische Maßnahmen, die bisher im Rahmen der Rückwurfpläne für die Nordsee und die südwestlichen Gewässer angenommen wurden, sowie neu vorgeschlagene technische Maßnahmen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden.
- (9) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hat der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die von den regionalen Gruppen vorgelegten Nachweise zur Stützung der in den beiden gemeinsamen Empfehlungen enthaltenen technischen Maßnahmen positiv bewertet.²
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 10, Artikel 15 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1241 bewertet. Die Mitgliedstaaten legten Nachweise dafür vor, dass die Vorschläge mit Artikel 15 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 in Einklang stehen.
- (11) Die Sachverständigengruppe „Fischerei“ wurde am 28. Juli 2020 zu den gemeinsamen Empfehlungen konsultiert. Das Europäische Parlament nahm als Beobachter an der Sitzung teil.
- (12) In der von den Mitgliedstaaten mit einem Bewirtschaftungsinteresse in der Nordsee übermittelten gemeinsamen Empfehlung (im Folgenden „gemeinsame Empfehlung zur Nordsee“) wurde vorgeschlagen, eiertragende Hummer in die Liste der Arten in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1241 aufzunehmen, die nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen, angelandet, gelagert, verkauft, feilgeboten oder zum Verkauf angeboten werden dürfen. Der STECF analysierte die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise und kam zu dem Schluss, dass es zwingende Beweise dafür gibt, dass diese Maßnahme eingeführt werden sollte. Der STECF stellte fest, dass ähnliche Maßnahmen in anderen Gebieten ergriffen wurden und aufgrund der Bestandserholung langfristige wirtschaftliche Vorteile durch gestiegene Zahlen von Hummeranlandungen erbracht haben. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (13) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Europäischen Hummer in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Schwedens in der ICES-Division 3a zu erhöhen. Der STECF wies darauf hin, dass diese Maßnahme trotz fehlender konkreter

² <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2694823/STECF+20-04+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf>, S. 165-169 (Nordsee) und S. 219-220 (südwestliche Gewässer).

Nachweise eine Erhöhung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung darstellt. Durch eine solche Maßnahme wird der Bestand mit geringerer Intensität befischt, was sich in der Folge eindeutig positiv auf die Erhaltung des Bestands auswirkt. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (14) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Wolfsbarsch, der im Rahmen der Freizeitfischerei in der ICES-Division 3a und im ICES-Untergebiet 4 gefangen wird, gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/123 vom 27. Januar 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern³ mit der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Wolfsbarsch für die gewerbliche Fischerei zu harmonisieren. Der STECF stellte in seinem Bericht 20-04 fest, dass die Freizeitfischerei zur fischereilichen Sterblichkeit insgesamt beiträgt, sodass die Anwendung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die gewerbliche Fischerei auch auf die Freizeitfischerei eine positive Bewirtschaftungsmaßnahme darstellt. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (15) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner die Fortführung einer Reihe zusätzlicher technischer Maßnahmen vorgeschlagen, die die Union und Norwegen in den Jahren 2011⁴ und 2012⁵ vereinbart hatten. Einige dieser spezifischen technischen Maßnahmen wurden bereits in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgenommen, andere wurden gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ für die Jahre 2019-2021 in die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2238 der Kommission⁷ integriert. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Selektivität zu erhöhen und unerwünschte Fänge in Fischereien oder von Arten zu verringern, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, und sollten in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sollten daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (16) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner vorgeschlagen, die nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2238 zulässige Verwendung von SepNep-Netzen fortzusetzen. Der STECF kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Informationen ausführlich und glaubwürdig waren, und dass Belege für die Wirksamkeit von SepNep-Netzen vorgelegt wurden. Die Vorrichtung wurde in früheren Jahren vom STECF untersucht, und die damalige Schlussfolgerung bleibt gültig.⁸ Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen kam der STECF ferner zu dem Schluss, dass die SepNep-Netze mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1241 als gleichwertige Selektionsvorrichtung im Zusammenhang mit den technischen Bestimmungen für die gezielte Kaisergranatfischerei im Einklang stehen

³ ABl. L 25 vom 30.1.2020, S. 1.

⁴ Vereinbarte Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen und der Europäischen Union über die Regulierung von Fischereien im Skagerrak und im Kattegat für das Jahr 2012.

⁵ Vereinbarte Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Einführung eines Rückwurfverbots und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak, 4. Juli 2012.

⁶ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁷ ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 34.

⁸ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1710831/STECF+17-08+-+Evaluation+of+LO+joint+recommendations.pdf>

und nicht zu einer Verschlechterung der Selektivitätsstandards führen. Die Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (17) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde ferner eine Schonzeit bei der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei auf Europäischen Hummer in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Schwedens in der ICES-Division 3a vorgeschlagen. Der STECF analysierte die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise und stellte fest, dass die Maßnahme zwar nicht durch spezifische Belege untermauert wurde, um den möglichen Nutzen beziffern zu können, aber eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit bedingen wird, die zusammen mit den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Hummerbestände haben dürfte. Die vorgeschlagene Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (18) In der gemeinsamen Empfehlung zur Nordsee wurde vorgeschlagen, die Fischerei auf Hummer in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Schwedens in der ICES-Division 3a mit anderen Fanggeräten als Hummerreusen zu verbieten. Der STECF kam zu dem Schluss, dass, auch wenn keine spezifischen Nachweise vorgelegt wurden, um den möglichen Nutzen zu beziffern, die Maßnahme wahrscheinlich positive Auswirkungen auf die Hummerbestände haben wird, da sich das Verbot des Einsatzes von Kiemennetzen für die Fischerei von Hummern und Langusten in anderen Gebieten positiv ausgewirkt hat. Diese Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (19) In der von den Mitgliedstaaten mit einem Bewirtschaftungsinteresse in den südwestlichen Gewässern übermittelten gemeinsamen Empfehlung (im Folgenden „gemeinsame Empfehlung zu den südwestlichen Gewässern“) wurde vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Bastardmakrele beizubehalten, die im Rahmen der kleinen, handwerklichen Xávega-Fischerei in der ICES-Division 8c und im ICES-Untergebiet 9 gefangen wird und derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission⁹ geregelt ist. Der STECF verwies auf seine frühere Bewertung, in der er diese Maßnahme positiv bewertete und zu dem Schluss kam¹⁰, dass der Vorschlag unter den in der gemeinsamen Empfehlung festgelegten Bedingungen das historische Bewirtschaftungsmuster des Bestands nicht ändern dürfte. Da sich die Bedingungen dieses Antrags nicht geändert haben und der STECF festgestellt hat, dass das Bewirtschaftungsmuster seit über 20 Jahren stabil ist, sollte diese Maßnahme in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (20) In der gemeinsamen Empfehlung zu den südwestlichen Gewässern wird vorgeschlagen, die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die folgenden Arten, die im Rahmen der Freizeitfischerei in den südwestlichen Gewässern gefangen werden, mit der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für die gewerbliche Fischerei zu harmonisieren: Schellfisch, Seelachs, Pollack, Seehecht, Butte, Seezunge, Scholle, Wittling, Leng, Blauleng, Makrele, Hering, Bastardmakrele, Sardelle und Sardine. In der gemeinsamen Empfehlung wurden höhere Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für Kabeljau, Rote Fleckbrasse und Wolfsbarsch für die Freizeitfischerei vorgeschlagen. Der STECF analysierte die vorgelegten Nachweise

⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1394/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern. ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 31.

¹⁰ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/1471816/STECF+16-10+-+Evaluation+of+LO+joint+recommendations.pdf>, S. 86-87.

und kam zu dem Schluss¹¹, dass angesichts der Tatsache, dass die Freizeitfischerei zur fischereilichen Sterblichkeit insgesamt beiträgt, die Anwendung der für die gewerbliche Fischerei geltenden Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung auch auf die Freizeitfischerei eine positive Bewirtschaftungsmaßnahme darstellt. Diese Maßnahme sollte daher in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (21) Um die Bewirtschaftungsmuster zu optimieren, die Selektivität der Fanggeräte zu erhöhen und unerwünschte Fänge zu verringern, sollten daher die von den Mitgliedstaaten vorgelegten technischen Maßnahmen angenommen werden.
- (22) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da bestimmte technische Maßnahmen, die im Rahmen der Rückwurfpläne angenommen wurden, Ende 2020 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1241 wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang I wird folgender Buchstabe angefügt:

„q) eiertragende Weibchen des Europäischen Hummers (*Homarus gammarus*) in den ICES-Divisionen 3a, 4a und 4b.“

- (2) Anhang V wird wie folgt geändert:

- a) Teil A wird wie folgt geändert:

- i) In der Tabelle wird folgender Eintrag hinzugefügt:

| | |
|--|--|
| „Europäischer Hummer (<i>Homarus gammarus</i>) | 90 mm (Panzerlänge) in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens in der ICES-Division 3a“ |
|--|--|

- ii) Unter der Tabelle wird folgender Eintrag hinzugefügt:

- „1. Die in diesem Teil für Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in der Nordsee und für Europäischen Hummer (*Homarus gammarus*) in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens im Skagerrak und Kattegat (ICES-Division 3a) festgelegten Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gelten für die Freizeitfischerei.“

- b) In Teil B werden folgende Einträge eingefügt:

¹¹ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2660523/STECF+PLEN+20-01.pdf>, S. 154-155.

- „1.3. Abweichend von den Spezifikationen in der Tabelle darf in der Befischung von Tiefseegarnele im Skagerrak (ICES-Division 3an) eine Fischrückhaltevorrichtung eingesetzt werden, sofern ausreichend Fangmöglichkeiten zur Abdeckung von Beifängen zur Verfügung stehen und die Rückhaltevorrichtung
 - ein Obernetz mit Quadratmaschen mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm aufweist,
 - mindestens drei Meter lang ist und
 - mindestens so breit wie das Selektionsgitter ist.
- 1.4. Der Einsatz von SepNep** gemäß Anhang I dieser Verordnung ist als gleichwertige Selektionsvorrichtung bei der gezielten Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) zulässig.

** „SepNep“ ist ein Scherbrettnetz, das

- im Maschenöffnungsbereich von 80 bis $99 + \geq 100$ mm liegt,
- mit mehreren Steerten mit Maschenöffnungen von mindestens 80 mm bis 120 mm ausgerüstet ist, die an einem einzigen Tunnel befestigt sind, wobei der oberste Steert eine Maschenöffnung von mindestens 120 mm hat und mit einem Trennblatt mit einer maximalen Maschenöffnung von 105 mm ausgestattet ist, und
- auch mit einem optionalen Sortiergitter mit einem Abstand der Gitterstäbe von mindestens 17 mm ausgestattet sein kann, sofern dies so gebaut ist, dass kleiner Kaisergranat entweichen kann.“

c) In Teil C wird folgender Eintrag angefügt:

„7. Maßnahmen betreffend Europäischen Hummer in der ICES-Division 3a

7.1. In der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens in der ICES-Division 3a darf Europäischer Hummer (*Homarus gammarus*) nur mit Hummerreusen (FPO) gefangen werden.

Die Hummerreuse muss mindestens zwei kreisförmige Fluchtöffnungen mit einem Durchmesser von mindestens 60 mm haben, die sich im unteren Teil jeder Fangkammer der Hummerreuse befinden. Hummer, die unbeabsichtigt mit anderen Fanggeräten gefangen wurden, dürfen nicht verletzt werden und müssen unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.

7.2. Es ist verboten, in der ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens in der ICES-Division 3a Europäischen Hummer (*Homarus gammarus*) zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen und anzulanden:

a) in der gewerblichen Fischerei in der Zeit vom 1. Januar bis zum ersten Montag nach dem 20. September;

b) in der Freizeitfischerei in der Zeit vom 1. Dezember bis zum ersten Montag nach dem 20. September.

In diesen Zeiträumen unbeabsichtigt gefangene Exemplare des Europäischen Hummers dürfen nicht verletzt werden und müssen unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.“

(3) Anhang VII Teil A wird wie folgt geändert:

a) In Fußnote 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Bastardmakrelen (*Trachurus* spp.), die in der ICES-Division 8c und im ICES-Untergebiet 9 gefangen werden, beträgt 12 cm für 5 % der jeweiligen Quoten Spaniens und Portugals in diesen Gebieten. Innerhalb dieser Höchstgrenze von 5 % darf in der handwerklichen ‚Xávega‘-Strandwadenfischerei in der ICES-Division 9a 1 % der Quote Portugals mit einer Größe von weniger als 12 cm gefangen werden.“

b) Unter der Tabelle wird folgender Eintrag angefügt:

„1. Die Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung gemäß diesem Teil für Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*), Seelachs (*Pollachius virens*), Pollack (*Pollachius pollachius*), Seehecht (*Merluccius merluccius*), Butte (*Lepidorhombus* spp.), Seezunge (*Solea* spp.), Scholle (*Pleuronectes platessa*), Wittling (*Merlangius merlangus*), Leng (*Molva molva*), Blauleng (*Molva dipterygia*), Makrele (*Scomber* spp.), Hering (*Clupea harengus*), Bastardmakrele (*Trachurus* spp.), Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) und Sardine (*Sardina pilchardus*) gelten für die Freizeitfischerei in den südwestlichen Gewässern. Allerdings gelten im ICES-Untergebiet 8 für folgende Arten, die im Rahmen der Freizeitfischerei gefangen werden, folgende Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung:

| | |
|--|-------|
| Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) | 42 cm |
| Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>) | 40 cm |
| Europäischer Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>) | 42 cm |

“

Artikel 2
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.8.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN